



PRESSEMITTEILUNG Nr. 3

Zum Selbstbestimmungsrecht der Mitglieder (1)

Bis zum Jahr 1993 galt im Genossenschaftsgesetz die Bestimmung, dass in Genossenschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern eine Vertreterversammlung eingeführt werden kann, jedoch bei mehr als 3.000 Mitgliedern eingeführt werden **muss**.

Es galt also von Gesetzes wegen die Vorgabe, bei Überschreiten der 3.000 Mitgliedergrenze zwingend die Vertreterversammlung einzuführen. Die Mitglieder konnten darüber nicht bestimmen, sie durften lediglich zur Kenntnis nehmen, dass es keine Generalversammlung mehr gab und anschließend in einer Wahl zur Vertreterversammlung die vorgeschlagenen Vertreter wählen.

Im Rahmen der Einführung eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren (Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz) im Jahr 1993 wurde diese ab 3.000 Mitglieder geltende zwingende Bestimmung aufgehoben.

In den Gesetzesunterlagen (BT-DR 12/5553) findet sich dazu folgende Begründung:

b) Änderungen bei der Vertreterversammlung

aa) Problemstellung

Nach geltendem Recht ist für Genossenschaften mit mehr als 3 000 Mitgliedern eine Vertreterversammlung zwingend vorgeschrieben. Es hat sich herausgestellt, daß auch in Genossenschaften mit über 3 000 Mitgliedern vielfach der Wunsch besteht, eine Generalversammlung abzuhalten, damit alle Genossen die Möglichkeit haben, durch persönliche Teilnahme an der Generalversammlung unmittelbar an der Willensbildung innerhalb der Genossenschaft teilzuhaben.

Jetzt würde man annehmen, dass nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung sofort und unverzüglich jeder Vorstand, dessen Genossenschaftsbank davon betroffen war, die Mitglieder darüber informierte: Dass Vertreterversammlungen nunmehr keine zwingende Pflicht sind und die Mitglieder deshalb entscheiden können, ob sie weiterhin die Vertreterversammlung wünschen oder eine Generalversammlung aller Mitglieder stattfinden soll.

Uns ist kein Vorstand bekannt, der eine Generalversammlung aller Mitglieder einberufen hat, um die Mitglieder in demokratischer Selbstbestimmung in freier und geheimer Wahl darüber abstimmen zu lassen. Wo blieb das Selbstbestimmungsrecht der Mitglieder?

Offenbar hat das auch der Gesetzgeber bemerkt und anlässlich der Änderung des Genossenschaftsgesetzes im Jahre 2006 in § 43a einen neuen Absatz 7 eingeführt, der wie folgt lautet:

(7) Die Generalversammlung ist zur Beschlussfassung über die Abschaffung der Vertreterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder dem in der Satzung hierfür bestimmten geringeren Teil in Textform beantragt wird. § 45 Abs. 3 gilt entsprechend.



SEITE 2

In den Gesetzesmaterialien des Bundestages (BT-DR 16 / 1025 vom 23.03.2006) ist dazu auf Seite 87 zu lesen:

In dem neuen Absatz 7 wird klargestellt, dass nach Einführung einer Vertreterversammlung für eine Beschlussfassung über eine Rückkehr zur Generalversammlung nicht die Vertreterversammlung, sondern die Mitgliederversammlung zuständig ist. Damit bleibt den Mitgliedern die Möglichkeit erhalten, durch Satzungsänderung die Vertreterversammlung wieder abzuschaffen oder eine bestimmte Beschlussfassung der Generalversammlung zuzuweisen, wenn sich die Vertreterversammlung nach Auffassung einer ausreichenden Mehrheit der Mitglieder nicht bewährt hat oder z. B. Entscheidungen anstehen, die die Existenz der Genossenschaft als solche berühren.

Eine Minderheit von zehn Prozent der Mitglieder kann die Einberufung einer Generalversammlung zwecks – vollständiger oder teilweiser – Abschaffung der Vertreterversammlung verlangen. Da bei Genossenschaften mit sehr hohen Mitgliederzahlen dieser Prozentsatz praktisch nie erreicht werden kann, soll eine Zahl von 500 Mitgliedern ausreichen, um eine Beschlussfassung der Generalversammlung über die Abschaffung der Vertreterversammlung zu ermöglichen. Die Erhöhung der in § 45 für das Minderheitsrecht vorgesehene Mindestzahl von 150 Mitgliedern erscheint wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung und im Hinblick auf die erheblichen Kosten, die bei sehr großen Genossenschaften mit der Einberufung einer Generalversammlung verbunden sind, notwendig. Der Antrag der Minderheit bedarf entsprechend § 45 Abs. 1 der Textform (vgl. § 126b BGB).

Entspricht der Vorstand nicht unverzüglich dem Verlangen nach Einberufung der Generalversammlung, kommt das gerichtliche Verfahren nach § 45 Abs. 3 zur Anwendung.

Die Anzahl von 500 Mitgliedern wurde im beschlossenen Gesetz jedoch auf Initiative des Bundesrates ersatzlos gestrichen.

In der Begründung des Bundesrates (BT-DR 16/1025 Seite 104) heißt es dazu:

Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 45 Buchstabe f (§ 43a Abs. 7 Satz 1 GenG)

In Artikel 3 Abs. 1 Nr. 45 Buchstabe f § 43a Abs. 7 Satz 1 sind die Wörter „oder mindestens 500 Mitgliedern“ zu streichen.

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, dass bereits 500 Genossenschaftsmitgliedern die Möglichkeit zustehen soll, eine Generalversammlung mit dem Ziel der Abschaffung der Vertretersammlung einzuberufen, ist unverhältnismäßig und führt zu unvertretbaren Ergebnissen. Die Vorschrift käme speziell bei Genossenschaften mit hoher Mitgliederzahl zur Anwendung. Zahlreiche Kreditgenossenschaften haben so hohe Mitgliederzahlen, dass diese 500 Mitglieder eine Minderheit darstellen, deren Quote weit unter einem Zehntel liegt. Es gibt keinen vernünftigen Grund, einer derart kleinen Minderheit die Möglichkeit zur Einberufung einer solchen Generalversammlung mit der Folge hoher Kosten für die Genossenschaft einzuräumen. Einer missbräuchlichen Nutzung der Einberufungsmöglichkeit würde damit Vorschub geleistet. Eine solche Regelung widerspricht auch dem für Genossenschaften geltenden demokratischen Prinzip. Daher ist es geboten, die Einberufungsmöglichkeit erst ab einer Quote von einem Zehntel vorzusehen. Dies wird mit der vorgeschlagenen Streichung erreicht.



SEITE 3

Diese Begründung lässt allerdings die Frage offen, warum vorher die Vertreterversammlung bei Erreichen der 3.000-Mitgliedergrenze von Gesetzes wegen eingeführt werden musste und nach Streichung dieser Mussbestimmung die Vertreterversammlung trotzdem beibehalten und einer Anzahl von 500 Mitgliedern die Möglichkeit des Antrags auf Wiedereinführung der Generalversammlung verwehrt wird. Denn geht man bei der Pflichteinführung der Vertreterversammlung lediglich von der damaligen gesetzlichen Grenze des Gesetzes von 3.000 Mitgliedern aus, dann wären 10% lediglich 300 Mitglieder. Insofern ist zu fragen, wie es sich mit dem demokratischen Selbstbestimmungsrecht der Genossenschaftsmitglieder verhält, wenn dann selbst einer Zahl von 500 Mitgliedern dieses Recht nicht zugestanden wird.

Doch zum Selbstbestimmungsrecht der Mitglieder einer Genossenschaftsbank, in welcher die Grundsätze von Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung stets hoch gelobt werden, erheben sich neben der Frage, wie die einzelnen Mitglieder von dieser Gesetzesänderung überhaupt erfahren können, dazu natürlich noch andere Fragen.

Der Gesetzgeber sieht es in der Theorie so, dass es jederzeit möglich ist, dass Mitglieder die Initiative ergreifen und tätig werden können. Jedenfalls in der Theorie. Die Praxis sieht vollkommen anders aus, insbesondere im Bereich der Kreditgenossenschaften, aus deren Reihen auch ich stamme.

Denn gemäß § 31 GenG hat ein Mitglied zwar ein Einsichtsrecht in die Mitgliederliste und kann Abschriften betreffend seiner eigenen, ihn persönlich betreffenden Daten verlangen. Ein Recht auf Abschrift eines Exemplars der gesamten Mitgliederliste steht dem Mitglied nicht zu.

Dies wirft natürlich folgende generelle Fragen für den Fall auf, dass tatsächlich einmal ein Mitglied in die Versuchung kommt, das Selbstbestimmungsrecht der Mitglieder wieder herstellen zu wollen, aber

- wie soll ein Mitglied sein Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen, wenn ihm z.B. die 25.000 weiteren Mitglieder nicht persönlich bekannt sind, ihm gem. § 31 GenG aber nur ein Einsichtsrecht in die Mitgliederliste aber keine Abschrift davon zusteht?
- wie soll ein Mitglied sein Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen, wenn ihm auch per Satzung (§ 12 der Mustersatzung) nur ein Einsichtsrecht zusteht?
- wie soll ein Mitglied sein Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen wenn ihm der Vorstand unter Bezug auf Gesetz und Satzung die Aushändigung einer Kopie der Mitgliederliste verweigert?

Kennen Sie den Spruch, bei dem sich die Katze selbst in den Schwanz beißt?

So funktioniert Selbstbestimmung zurzeit in einer Genossenschaftsbank

(wird fortgesetzt.....)

Bullay den 13. November 2015





SEITE 4

Zum Selbstbestimmungsrecht der Mitglieder (2)

Demokratisches Selbstbestimmungsrecht, Selbstorganisation, Selbstverantwortung sind Schlagworte im Genossenschaftswesen, die auf allen glänzenden Präsentationen der Organisation hoch gelobt werden.

Unser Internetauftritt dient nicht nur der Aufklärung der Funktionäre in Genossenschaften, Prüfungsverbänden, Zentralverbänden, er soll selbstverständlich in erster Linie der Aufklärung der Mitglieder der Genossenschaften dienen. Und manchmal muss eben auch geschildert werden, welcher geringen Stellenwert die Gesamtheit der Mitglieder im deutschen Genossenschaftswesen bei den Genossenschaftsfunktionären hat.

Unser Verein wird dafür kritisiert, dass wir die Meinung vertreten, dass bei Fusionen die Mitglieder über sämtliche sie betreffenden finanziellen Auswirkungen der Fusion aufzuklären sind. Hier befürworten wir z.B. auch eine Auflösung der offenen Rücklagen und deren Umwandlung in Geschäftsguthaben, um den Mitgliedern bei einer Fusion wenigstens einen Teil des ihnen in den langen Jahren des Bestehens ihrer Genossenschaftsbank nicht ausgeschütteten Gewinns wieder zukommen zu lassen. Schließlich handelt es sich bei diesen hohen Rücklagebeträgen eigentlich um nichts anderes als um Beträge, die nicht an die Mitglieder ausgeschüttet wurden, sondern aus dem jeweiligen Jahrgewinn den Rücklagen zugewiesen wurden, um damit die Mitglieder zukünftig noch besser fördern zu können. Was steht also dagegen, einen Teil dieser Beträge vor einer Fusion mit einer anderen Genossenschaftsbank in Geschäftsguthaben der Mitglieder umzuwandeln, also den Mitgliedern direkt zukommen zu lassen? Natürlich gäbe es auch noch andere Möglichkeiten, aber auf die soll hier noch nicht eingegangen werden.

Dass solche Aufklärungsversuche vor einer Fusion für Aufregung in den oberen Etagen sorgen, liegt in der Natur der Sache selbst. Denn schließlich hat man solche Bestrebungen bereits einmal ganz erfolgreich verhindert. Nicht bei einzelnen Banken und auch nicht bei aufmüpfigen Genossenschaftsvorständen, sondern direkt beim Gesetzgeber.

Nachdem in der Zeit von 1933 bis 1945 das Genossenschaftsgesetz, u.a. auch mit der Einführung der Pflichtmitgliedschaft in einem Genossenschaftsverband und dessen Prüfungsmonopol, den damaligen Verhältnissen angepasst worden war, mussten nach 1945 einige dieser Bestimmungen überarbeitet werden. Allerdings dauerte es bis zum Jahr 1962 bis endlich ein umfangreicher Referentenentwurf zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vorgelegt wurde.

Den im Bundesministerium der Justiz dazu tätigen Beamten kann man eigentlich nur Beifall zollen. Dieser Referentenentwurf war mit einer Seitenzahl von ca. 580 DIN A5 Seiten absolut beeindruckend.

Der damalige Gesetzesentwurf umfasste insgesamt 244 Paragraphen und zu jedem Paragraphen gab es verständliche ausführliche Erläuterungen.



SEITE 5

Die Paragraphen 207 – 226 befassten sich mit der Verschmelzung von Genossenschaften untereinander. Insbesondere aus § 209 sind es die beiden ersten Absätze wert, hier veröffentlicht zu werden. Sie lauteten:

§ 209 Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

(1) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlung jeder Genossenschaft ihm zustimmt.

(2) Spätestens zugleich mit der Zustimmung hat die Mitgliederversammlung der übertragenden Genossenschaft eine Bilanz festzustellen, die auf einen höchstens sechs Monate vor der Beschlußfassung liegenden Stichtag aufgestellt ist (Schlußbilanz). Für diese Bilanz gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz mit Ausnahme derjenigen über ihre Prüfung durch den Prüfungsverband sinngemäß. Spätestens zugleich mit der Feststellung der Schlußbilanz kann die Mitgliederversammlung, soweit der Verschmelzungsvertrag nicht entgegensteht, beschließen, daß der Bilanzgewinn und die offenen Rücklagen ganz oder zum Teil den Geschäftsguthaben zugeschrieben werden oder daß der Bilanzverlust ganz oder zum Teil von den Geschäftsguthaben abgeschrieben wird. § 48 gilt sinngemäß. Die Zuschreibung ist auch insoweit zulässig, als der Geschäftsanteil dadurch überschritten wird. Die Schlußbilanz braucht nicht bekanntgemacht zu werden.

Bereits damals hatte der Gesetzgeber erkannt, dass die Mitglieder der übergebenden Genossenschaft eigentlich schlechter gestellt werden, wenn die bisherigen Rücklagen ihrer Genossenschaft einfach an die andere Genossenschaft verschenkt werden.

Und so ist zu diesem § 209 in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf zu lesen:

Nach Absatz 2 Satz 3 kann die Mitgliederversammlung der übertragenden Genossenschaft beschließen, daß der in der Schlußbilanz ausgewiesene Bilanzgewinn und die ausgewiesenen offenen Rücklagen ganz oder zum Teil den Geschäftsguthaben zugeschrieben werden oder daß der in der Schlußbilanz ausgewiesene Bilanzverlust ganz oder zum Teil von den Geschäftsguthaben abgeschrieben wird. Da die Rücklagen der übertragenden Genossenschaft mit dem Erlöschen dieser Genossenschaft ihre Bedeutung verlieren, gestattet der Entwurf auch die Zuschreibung von Rücklagenbeträgen zu den Geschäftsguthaben. Die Zuschreibung kann aus Gründen der Gleichstellung der Mitglieder beider Genossenschaften geboten sein, wenn die übertragende Genossenschaft im Vergleich zur übernehmenden Genossenschaft verhältnismäßig hohe Rücklagen hat. Absatz 2 Satz 3 erlaubt nur Zuschreibungen zu den Geschäftsguthaben. Bare Auszahlungen aus dem Bilanzgewinn und den Rücklagen der Schlußbilanz sind nicht zulässig. Wenn Absatz 2 Satz 3 eine Auffüllung der Geschäftsguthaben aus den Rücklagen gestattet, so ergibt sich aus dieser Regelung ferner, daß bei Aufstellung der Schlußbilanz Einstellungen in Rücklagen nicht mehr vorgenommen zu werden brauchen. Absatz 2 Satz 2 steht dem nicht entgegen, da er nur die „sinngemäße“ Anwendung der Vorschriften über die Jahresbilanz vorschreibt.

Für die Zuschreibung des Gewinns und der Rücklagen auf die Geschäftsguthaben sowie für die Abschreibung des Verlustes von den Geschäftsguthaben gilt nach Absatz 2 Satz 4 der Maßstab, der allgemein für die Verteilung von Gewinn oder Verlust vorgesehen ist (§ 48). Da die Zuschreibung lediglich der Ermittlung des Geschäftsguthabens dient, das dem Mitglied bei der übernehmenden Genossenschaft anzurechnen ist, soll die Zuschreibung nach Absatz 2 Satz 5 auch über den Betrag des Geschäftsanteils hinaus zulässig sein. Diese Regelung ist geboten, weil anderenfalls die übertragende Genossenschaft noch vor der Verschmelzung eine



SEITE 6

Erhöhung der Geschäftsanteile vornehmen müßte, damit sie allen Mitgliedern die Gewinn- und Rücklagenanteile auf ihre Geschäftsguthaben gutschreiben kann.

Werden keine Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 3 gefaßt, so gehen der Bilanzgewinn und die Rücklagen oder der Bilanzverlust auf die übernehmende Genossenschaft über; sie wirken sich in deren Jahresergebnis aus. Auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder der übertragenden Genossenschaft sind sie dann ohne Einfluß.

Und jetzt dürfen Sie dreimal raten, was mit diesem Gesetzesentwurf geschehen ist. Richtig, das Gesetz wurde nicht eingeführt und verschwand in der Versenkung.

Im Kommentar zum Genossenschaftsgesetz ist dazu zu lesen:

Mit Datum vom 23.2.1962 hat das Bundesfinanzministerium den Referentenentwurf eines Genossenschaftsgesetzes der Öffentlichkeit vorgelegt und die Spitzenverbände der Wirtschaft, insbesondere die genossenschaftlichen Spitzenverbände, gebeten, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Die genossenschaftlichen Spitzenverbände haben den Referentenentwurf eingehend geprüft; in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 29.3.1963 lehnten sie ihn ab.

Am 16. August 1966 hat der damalige Bundesminister Dr. Jaeger in einer Antwort an den Abgeordneten Meister zur Reform des Genossenschaftsgesetzes Antwort gegeben.

Unter anderem schreibt der Minister zu diesem Referentenentwurf aus dem Jahr 1962:

Der Entwurf hat keinen ungeteilten Beifall gefunden. In erster Linie haben die genossenschaftlichen Spitzenverbände die Notwendigkeit eines neuen Genossenschaftsgesetzes zunächst bezweifelt und zu wesentlichen Vorschriften des Entwurfs eine abweichende Auffassung vertreten.

Erst im Jahr 1973 erfolgte dann eine Neufassung des Genossenschaftsgesetzes, bei dem auch wieder die Spitzenverbände ihre Meinung kundtun durften.

Eine Möglichkeit der Umwandlung der offenen Rücklagen in Geschäftsguthaben war darin nicht mehr vorgesehen. Fusionen ohne Berücksichtigung der finanziellen Vermögensbelange der Mitglieder konnten nun massiv und verstärkt durchgezogen werden. Seitdem sank – unter maßgeblicher Beteiligung der Prüfungsverbände - die Zahl der Genossenschaftsbanken von ca. 6.300 auf heute ca. 1.000 Banken, also ein Rückgang um fast 85%.

Im Jahr 1973 wurde zwar der § 73 GenG um eine zusätzliche Bestimmung ergänzt, wonach die Bildung eines Beteiligungsfonds erlaubt wurde, aus welchem ausscheidenden Mitgliedern ein Anteil am Vermögen zugestanden werden sollte.

Wie das von statten gehen sollte und was daraus geworden ist, ist eine weitere dieser unendlichen Geschichten darüber, welchen Stellenwert die vielen kleinen Mitglieder im Genossenschaftswesen wirklich haben.

Wird fortgesetzt.....

Bullay den 24. November 2015





SEITE 7

Zum Selbstbestimmungsrecht der Mitglieder (3)

Im Jahr 1973 war es endlich soweit. Das Bundesjustizministerium legte einen umfassenden Gesetzesentwurf zur „Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs und Wirtschaftsgenossenschaften“ vor. Damals traten zahlreiche Regelungen in Kraft, wie z.B. die Alleinvertretungsmacht des Vorstands sowie weitere Vorschriften die darauf abzielten, die Kapitalausstattung der Genossenschaften zu verbessern. Und dazu zählte auch der in § 73 Abs. 3 GenG neu eingeführte Beteiligungsfonds.

Zwar wurde wie bisher beibehalten dass einem Mitglied beim Ausscheiden nur sein eigener Geschäftsanteil zusteht, keinesfalls aber ein Anspruch an den vorhandenen Rücklagen.

Es erfolgte jedoch die Einführung eines neuen Absatzes 3.

Diesen Absatz 3 gibt es bis heute und er lautet:

(3) Die Satzung kann Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil voll eingezahlt haben, für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft einen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils an einer zu diesem Zweck aus dem Jahresüberschuss zu bildenden Ergebnisrücklage einräumen. Die Satzung kann den Anspruch von einer Mindestdauer der Mitgliedschaft abhängig machen sowie weitere Erfordernisse aufstellen und Beschränkungen des Anspruchs vorsehen. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Seit 1973 bis heute im Jahr 2015 sind 42 Jahre vergangen. Schauen Sie doch mal in Ihrer Satzung nach, ob dort irgendetwas über einen Beteiligungsfonds für Mitglieder steht und aus dem hervorgeht, dass Sie als Mitglied, wenn Sie ausscheiden aus einem Beteiligungsfonds einen zusätzlichen Betrag ausbezahlt erhalten.

Im Jahr 1995 veröffentlichte das Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen an der Universität Nürnberg-Erlangen den Band 22 ihrer Arbeitspapiere mit dem Titel „Der Beteiligungsfonds – Ein Instrument zur Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft“

Als Autor zeichnete Ingo Weber.

Darin ist zur Einführung dieser Bestimmung im Jahr 1973 zu lesen:

Obwohl die Neuregelung von der genossenschaftlichen Praxis angeregt worden war, reagierte auch sie ablehnend. So schreibt der genossenschaftliche Zentralverband: In unseren Mitgliedsbereichen besteht weitgehend Übereinstimmung darüber, dass Wünsche nach Einführung eines solchen Fonds abgewehrt werden müssen“

Mit Mitgliedsbereichen sind dabei die einzelnen Genossenschaften und deren Vorstände, mit jenen die Wünsche nach Einführung eines solchen Beteiligungsfonds haben könnten sind die Mitglieder der Genossenschaften, gemeint.

Gerade mit solchen Ausführungen wird deutlich gezeigt, welche Wertschätzung die 20 Millionen Genossenschaftsmitglieder in Deutschland wirklich genießen.



SEITE 8

Was mich stört ist, dass Verbände offenbar darüber bestimmen können, was die Mitglieder einer Genossenschaft wünschen dürfen oder nicht. Offenbar wird das Selbstbestimmungsrecht der Mitglieder bei solchen Verbänden anders interpretiert. Aber ich gestehe, mich wundert das nicht, ich habe die Machtmittel eines genossenschaftlichen Pflichtprüfungsverbandes lange genug ertragen müssen.

Doch ich frage mich allen Ernstes warum sich keiner der vielen Mitglieder der Genossenschaftsbanken dagegen wehrt?

Gerade dieser Beteiligungsfonds für Mitglieder wäre das ideale Instrument die so hervorragende Idee Genossenschaft in einem hellen Licht erstrahlen zu lassen.

Ein Beteiligungsfonds für Mitglieder wäre schließlich keine Neuigkeit, So hat z.B. die nordspanische, aus rund 50 Produktivgenossenschaften unterschiedlicher Branchen bestehende genossenschaftliche Unternehmensgruppe Mondragon ein besonderes System der Vermögensbeteiligung der Mitglieder entwickelt. Seit 1975 erfolgt dort die Verteilung des Jahresüberschusses in folgendem Verhältnis : 10% werden in einen Sozialfonds eingestellt, 20% in die Reserven der Genossenschaft und 70% in den Beteiligungsfonds für Mitglieder. Ausscheidende Mitglieder erhalten nach Eintritt ins Rentenalter den auf sie entfallenden Anteil.

Das Problem der Mitglieder von Genossenschaftsbanken in Deutschland liegt darin, dass sie ihre eigenen Rechte nicht kennen und deshalb in jede Richtung über den Tisch gezogen werden können.

Der Vorstand selbst – schon allein um es sich nicht mit den Verbänden zu verderben – wird weder selbst tätig werden noch Eigeninitiative entwickeln um seine Mitglieder über die unzähligen Möglichkeiten der Satzungsgestaltung aufzuklären. Es muss nicht die vom DG-Verlag in Zusammenarbeit mit der Genossenschaftsorganisation herausgegebene Mustersatzung der Genossenschaftsverbände sein.

Allein die Mitglieder der Genossenschaft bestimmen wo der Weg lang geht. Und wenn in der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit verankert wird, dass maximal 5% des nach Steuern erzielten Überschusses dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zugewiesen werden dürfen und gleichzeitig künftig immer 70% des Jahresüberschusses einem Beteiligungsfonds für Mitglieder zugewiesen werden, aus dem ausscheidende Mitglieder später, wenn sie das Rentenalter erreicht haben auf eine Dauer von X Jahren monatlich eine zusätzliche Rente erhalten, dann ist das zwingender Satzungsinhalt. Und gleichzeitig auch Erfüllung des Förderauftrags.

Solches würde man dann gelebte Selbstbestimmung der Mitglieder nennen.

Und an eine Satzungsbestimmung hat sich jeder Vorstand uneingeschränkt zu halten, ob es ihm passt oder nicht. Beachtet er zwingende Satzungenvorgaben nicht, muss die Abberufung durch den Aufsichtsrat nach Abmahnung unweigerlich folgen.

wird fortgesetzt

Bullay den 25. November 2015

